

No. 72/A
Präs.: 30. JAN. 1991

der Abgeordneten Petrovic, Voggenhuber und Freundlich

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das
Hochschülerschaftsgesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Bundesgesetz
vom 20. Juni 1973 über die Österreichische
Hochschülerschaft (Hochschülerschaftsgesetz 1973 - HSG)
BGBl. 309/1973, zuletzt geändert durch BGBl. 390/1986,
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

1. In § 4 wird folgender Absatz 4 hinzugefügt:

"(4) Alle Organe mit Ausnahme der Wahlkommission haben
wenigstens dreimal im Semester zu einer ordentlichen Sitzung
einberufen zu werden."

2. In § 4 wird folgender Absatz 5 hinzugefügt:

"(5) Zwischen zwei ordentlichen Sitzungen aller Organe mit Ausnahme
der Wahlkommission haben zumindest 14 Tage zu verstreichen."

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für
Wissenschaft und Forschung betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf
die erste Lesung dem Wissenschaftsausschuß zuzuweisen.

Begründung

Die gewählten Organe der Österreichischen Hochschülerschaft haben
gegenüber den von ihnen gewählten Exekutiven das Kontroll- und
Auftragsrecht, das aber durch die starken Kompetenzen der Exekutiven
und das mangelhafte Tempo des Wissenschaftsministeriums (etwa bei
Dienstaufsichtsbeschwerden) eingeschränkt wird.

Nachdem sich die Antragsteller bewußt sind, daß eine Änderung dieser
Strukturen einer ausführlichen Diskussion bedarf, beschränken sie sich
momentan auf folgende Forderungen:

1. Es sollen verpflichtend zumindest drei ordentliche Sitzungen im
Semester stattfinden, und damit Kontroll- und Auftragsmöglichkeit
gestärkt werden.

2. Zwischen zwei ordentlichen Sitzungen soll eine Frist von zumindest
einer Woche liegen, nachdem in der Praxis bereits einige Male etwa die
beiden geschäftsordnungsmäßig verpflichtenden Sitzungen auf ein und
den selben Tag einberufen wurden, bzw. die zweite stattzufinden
habende Sitzung für den Tag nach der Sitzung einberufen wurde und
wegen Nichterscheins der Mehrheitsvertreter nicht stattfand.
Jedenfalls wurde auch durch diese Praktik die Möglichkeiten von
Einflußnahme auf die Exekutivgebarung reduziert.

